



B

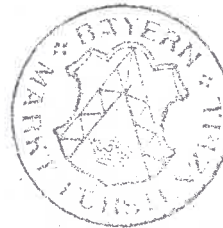
DECKBLATT NR. 8

ZUM BEBAUUNGSPLAN
JÄGERWIRTH-STOCKERFELD
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 22.10.1987

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Berater der Wirtschaft für das Bauwesen
83999 FÜRSTENZELL · MARKTPLATZ 15
TELEFON 085 02/83 86

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 26. 11. 87
MARKT FÜRSTENZELL, 02. 12. 87



MARKT FÜRSTENZELL

[Signature]
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM 02. 12. 87 BEKANNTGEMACHT



MARKT FÜRSTENZELL

[Signature]
1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11
BAUGB GENEHMIGT
DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS
SCHREIBEN VOM _____ NR. _____
ZU GRUNDE.
PASSAU, DEN _____

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.